

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft aus der Sicht des Berufsstandes

H. Baur

Das Verhältnis Forstwirtschaft und Naturschutz bedarf einer Abwägung, ob sich die Zielsetzungen beider Seiten ergänzen oder gegenseitig ausschließen.

Monokulturwirtschaft, Einsatz schwerer Erntemaschinen und Forststraßenbau als Landschafts- und Naturzerstörung werfen engagierte, aber nicht immer ausreichend informierte Natur- und Umweltschützer der Forstwirtschaft vor. Ihre Vertreter verweisen auf Neuaufforstungen, Schutzwaldpflege und Erholungswaldbewirtschaftung als angewandten Naturschutz im Rahmen der Möglichkeiten eines Wirtschaftsbetriebes.

Im Mittelpunkt der Beurteilung dieses Verhältnisses hat die sog. "Landwirtschaftsklausel" zu stehen. Diese Klausel legt fest, daß die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft anzusehen ist. Das neue Bayerische Naturschutzgesetz enthält in Art. 6 Abs. 2 Satz 4 erstmals den direkten Hinweis auf das Waldgesetz für Bayern und führt an, daß die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung als ordnungsgemäß gilt.

Daß es sich bei den im Waldgesetz normierten forstrechtlichen Regelungen um Spezialregelungen auch für den Bereich des Naturschutzes handelt, ist im Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der den abschließenden Beratungen des Naturschutzgesetzes im Plenum des Bundesrates zugrunde lag, zum Ausdruck gebracht worden, wo es heißt: "Im übrigen gehen selbstverständlich Spezialgesetze auch im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege dem vorliegenden Gesetz vor, z.B. Bundeswaldgesetz und die Forstgesetze der Länder".

Die Landwirtschaft hat nicht das Glück, ein eigenes Gesetz zu besitzen, auf das zurückgegriffen werden kann.

Art. 14 des Waldgesetzes für Bayern setzt fest, daß der Wald im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren ist. Wenn Art. 14 Abs. 1 BayWaldG nach dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes aber auch nach dem novellierten Bayer. Naturschutzgesetz Bestand haben will, muß die sachgemäße Bewirtschaftung im Sinne des Bayer. Waldgesetzes zugleich ordnungsgemäß und nachhaltig sein.

Sachgemäße Bewirtschaftung bedeutet eine der Sachlage, also dem Wald, angemessene Bewirtschaftung. Diese Vorschrift, den Wald sachgemäß zu bewirtschaften, wird durch die ziemlich allgemein gehaltenen Gesetzesziele des Art. 1 Bayer. Waldgesetz nicht wesentlich modifiziert und zwar vor allem deswegen, weil die Gesetzesziele selbst sich an den Grundsätzen der sachgemäßen Forstwirtschaft orientieren.

Die in Art. 1 im einzelnen genannten Gesetzesziele können im übrigen nicht ausnahmslos mit der Pflicht zur sachgemäßen Bewirtschaftung in Zusammenhang gebracht werden, z.B. das Ziel, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.

Es kann auch der Schluß gezogen werden, daß eine sachgemäße Bewirtschaftung, die den Gesetzeszweck des Art. 1 erfüllt, in jedem Falle ordnungsgemäß ist.

Die Reihung der einzelnen Funktionen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion bedeutet laut ZERLE/HEIN, Kommentar zum Waldgesetz für Bayern, nichts, da alle Ziele gleichrangig sind. Aus der Sicht des Berufsstandes kann dem nicht gefolgt werden.

Der Berufsstand ist gezwungen, sachgemäße Bewirtschaftung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 zunächst in erster Linie betriebsorientiert zu sehen und im Interesse der Erhaltung existenzfähiger Betriebe auch in dieser Weise durchzuführen. Nur eine so geartete Auslegung steht im Einklang mit dem Gesetzesziel, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen. Unterstützt wird diese Anschauung durch die Tatsache, daß es für den Staats- und Körperschaftswald besondere Bewirtschaftungsvorschriften gibt.

Die private Forstwirtschaft muß daher die Nutzfunktion, d.h. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes an den Anfang stellen.

Nur ein bewirtschafteter Wald ist ein lebensfähiger Wald und nur durch entsprechende Erträge wird der Waldbesitzer in die Lage versetzt, die vielfachen anderen Funktionen zu gewährleisten und für die Allgemeinheit bereitzustellen.

Das hat zur Folge, daß die Schutzfunktion, die zuallererst die Erhaltung des Waldes selbst und die Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit beinhaltet, in der Reihenfolge an zweiter Stelle liegt, während die Erholungsfunktion an die dritte Stelle rückt.

Diese Reihung schließt nicht aus, daß im konkreten Einzelfall die Reihenfolge geändert werden muß. Generell bin ich aber der Meinung, daß man die Funktionen nicht gleich behandeln darf, sondern klar Prioritäten setzen muß. Nur dann können in den Reibungspunkten die Konflikte gelöst werden.

Die Zielsetzung der Forstwirtschaft und damit auch die der forstlichen Nutzung befinden sich in steter Fortentwicklung und Verschiebung. Das Nebeneinander teils konkurrierender, teils einander ergänzender Nutzungsformen scheint für die Forstwirtschaft der Zukunft kennzeichnend zu werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß zumindest für die überschaubare Zukunft Gewinnung und Verwertung des erzeugten Holzes vorrangige Bedeutung haben wird. Diese Reihenfolge ist sachgemäß im Sinne des Bayer. Waldgesetzes. Sachgemäß im Sinne des Bayer. Waldgesetzes Art. 14 Abs. 1 umschließt die Begriffe >>ordnungsgemäß<< und >>nachhaltig<< im Sinne des Bundeswaldgesetzes und ist identisch mit ordnungsgemäß im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes liegen, sind daher nicht als Eingriff in die Natur anzusehen.

Zur sachgemäßen Bewirtschaftung gehört die Verwendung der erforderlichen technischen Hilfsmittel und Geräte, um den Wald nutzen, pflegen und verjüngen zu können, also z.B. der Einsatz von Seilbringungsanlagen, von Schleppern, Entrindungsmaschinen und ähnlichem.

Wesentliches Mittel zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung ist der forstliche Wegebau. Grundsätzlich ist daher auch der forstliche Wegebau nicht als Eingriff in die Natur anzusehen. Die Verpflichtung zur sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes kann nicht ohne seine Erschließung erfüllt werden.

Hier sind wir bereits bei einem Hauptreibungspunkt angelangt. Der Naturschutz ist der Meinung, daß der Forstwirtschaftswegebau nicht im

Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft liegt. Man stützt sich dabei auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes München vom 12.11.1980, wonach der Wegebau keine unmittelbare land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung bedeutet, also nicht unter die Landwirtschaftsklausel im Sinne des Art. 6 Abs. 2 fällt. Der Kommentar ZERLE/HEIN bezeichnet es als unzulässig, durch die Unterscheidung von mittelbar und unmittelbar der Forstwirtschaft dienenden Maßnahmen bestimmte technische Hilfsmittel zur Nutzung des Waldes grundsätzlich auszuschließen.

Professor NIESSLEIN begründet die rechtliche Zuordnung des Forstwegebau zum Bereich der forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit einem Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.6.1954, in welchem die Frage geprüft wurde, ob Bauwesen bzw. Baurecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Dabei werden Erschließungen als Maßnahmen bezeichnet, welche die bauliche Nutzung des Baulandes zur Herstellung der Verkehrs- und Erholungsflächen sowie Versorgungs- und Entwässerungsanlagen ermöglichen. Es handelt sich also um die Baureifmachung von Grundflächen. Da alle Maßnahmen, die der Erschließung dienen, entweder den Grund und Boden verändern oder die Voraussetzung für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken schaffen, ist das Recht, das diese Verwaltungstätigkeit ordnet, unmittelbar auf die Rechtsgrundlage des Grund und Bodens gezogen, fällt sonach unter das Bodenrecht.

Aus diesem Spruch des Bundesverfassungsgerichtes wird offenkundig, daß die innere Erschließung eines Grundstückes, die der jeweiligen Nutzung des Grundstückes dient, in ihrer rechtlichen Zuordnung als Bestandteil jenes Kompetenzbereiches anzusehen ist, zu dem die jeweiligen, das Geschehen am Grundstück bestimmenden Maßnahmen gehören. Folgerichtig muß die innere Erschließung von Waldgrundstücken, die vergleichsweise dem Begriff der Baureifmachung bei Bauland die Voraussetzung für die forstwirtschaftliche Nutzung dieser Grundflächen ist, dem Rechtsbereich >>Forstwirtschaft<< zugeordnet werden. Die so begründete rechtliche Zuordnung des Forstwegebau zum Bereich der forstwirtschaftlichen Bodennutzung entspricht aber auch den tatsächlichen sachlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Bekanntlich ist der Forstwegebau keine einheitlich darstellbare Tätigkeit; er beginnt vielmehr bei der Herstellung von Rückegassen und Rückewegen mit kurzer Benutzungsdauer und endet bei der Anlage von exakt ausgeführten Forststraßen mit dauerhaftem Belag. In allen Fällen sind Forstwege aber Maßnahmen des unmittelbaren Forstbetriebes und werden in die forstbetrieblichen Planungen (z.B. Forsteinrichtungswerk) einbezogen und sehr häufig von betriebseigenen Arbeitskräften und Maschinen ausgeführt. Die für den Forstwegebau benötigten Grundflächen werden im Grundstückskataster nicht ausgeschieden, in ihrer Nutzungsart nicht umgewidmet, sondern verbleiben weiterhin als Waldflächen im ursprünglichen Flächenverband. Dementsprechend ist der Rechtsbegriff >>Wald<< definiert (§ 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz). Als Wald gelten auch Waldwege sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Grundsätzlich kann die Forstwirtschaft mit dem novellierten Bayerischen Naturschutzgesetz einverstanden sein. Es bringt im Hinblick auf den Hinweis auf das Waldgesetz für Bayern sogar einen Fortschritt.

Eine Problematik stellt jedoch Art. 10 Abs. 2 Satz 4 dar, der zuläßt, daß die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Landschaftsschutzgebieten eingeschränkt werden kann. Weniger die Tatsache, daß dies möglich ist, stellt für die berufsständische Forstwirtschaft ein Problem dar, sondern die Art der Ausfüllung dieses Teiles einer Vorschrift. Die Behörden, so ist zumindest unsere Erfahrung, nehmen diese Gesetzes-

stelle als Aufhänger, um Verordnungen zu erlassen, die die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft zwar enthalten aber durch mannigfache Ausnahmebestimmungen so erheblich einschränken, daß sie praktisch hinfällig wird. Das Unhaltbare und meines Erachtens rechtlich Unzulässige daran ist, daß bereits die Musterverordnungen diese erheblichen Einschränkungen enthalten und der Fall der konkreten Beurteilung des Einzelfalles an den Rand gerückt wird. Diese Verordnungen bedürfen größter Aufmerksamkeit seitens der betroffenen Waldbesitzer.

Es bedarf daher dringend der Festellung,

daß, wie vorher bereits erwähnt, der Forstwirtschaftswegebau Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist,

daß der Kahlschlag zwar genehmigungspflichtig ist aber ordnungsgemäße Forstwirtschaft darstellt,

daß die Düngung von Waldbeständen ordnungsgemäß ist,

daß der Einsatz von Maschinen ordnungsgemäß ist,

- daß die Freiheit des Waldbesitzers, bei der Erst- oder Wiederaufforstung die Baumarten selbst zu wählen, ordnungsgemäß ist,
- daß die Umwandlung von Beständen ordnungsgemäß ist,
- daß die Entnahme von Material zum Wegebau und ähnlichen Vorhaben ordnungsgemäß ist.

Der Musterverordnungstext dürfte allenfalls einen Hinweis auf das Gesetz enthalten oder festsetzen, daß von den Beschränkungen der jeweiligen Verordnung die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen ist. Sollte im Einzelfall konkret über die Bestimmungen des Bayer. Waldgesetzes hinaus Einschränkungen vorgenommen werden müssen, so sind die auf den Einzelfall zu beschränken und müssen konkret nachgewiesen werden.

Hierbei bedarf es dann der Beurteilung dieser Bodennutzung als Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe jeweils im Wege des Einvernehmens.

An diesem Punkt kommt dann die Frage der Entschädigung in die Diskussion.

Ich erspare es mir, auf den Streit einzugehen, ob eine Landwirtschaftsklausel überhaupt in einem Naturschutzgesetz enthalten sein darf. Der Bayerische Landtag hat diese Frage eindeutig entschieden und somit der Land- und Forstwirtschaft den ihr zukommenden Stellenwert zugestanden. Die Forstwirtschaft ist der Erwerbszweig, der auf die Natur am geringsten einwirkt. Die verbleibenden Eingriffe sind in der Güterabwägung als eindeutig zulässig zu qualifizieren.

Erlauben Sie mir, an dieser Stelle einen kleinen Ausflug zu unternehmen in ein Gebiet, das vom Naturschutzgesetz und vom Waldgesetz berührt wird und das demnächst in den Brennpunkt der Diskussion geraten wird: ich meine die Waldbiotopkartierung.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen will die bisher außerhalb des Waldes durchgeführte Biotopkartierung durch eine sog. Waldbiotopkartierung ergänzen. Die Forstwirtschaft möchte stattdessen lieber die Standortskartierung forcieren.

Ich möchte einige Argumente vortragen, die für eine Waldbiotopkartierung im Rahmen einer Standortskartierung sprechen, und die ich zusammen mit Herrn von LÖWIS erarbeitet habe.

Standortserkundung

Die Standortserkundung kann Grundlage für den künftigen standortsgemäßen Waldbau sein, da dem Waldbesitzer anhand der Ergebnisse mitgeteilt werden kann, welche Baumarten nicht standortstauglich sind. Dies wird sich insbesondere auf die Gesundheit und auf die Stabilität der Bestände positiv auswirken. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Wissenschaftler neben vielen anderen Gründen auch die Ansiedelung nunmehr geschädigter Baumarten auf nicht standortsgemäßen Böden nennen.

Die Standortserkundung erleichtert die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Gutachten. Sie ermöglicht damit auch eine genauere Holzaufkommensprognose, insbesondere auch im kleinparzellierten Nichtstaatswald.

Der Forstwirtschaftswegebau wird dadurch wesentlich erleichtert, da die Standortserkundung die Möglichkeit eröffnet, die ökologisch und ökonomisch günstigste Trassenführung zu finden, da diese eng mit dem Standort zusammenhängt.

- Die Standortskartierung ermöglicht die Geländeklassifikation und führt dazu, daß Holzernte und Bringung im Bestand rationell und umweltschonender ausgeführt werden können.

Durch die Vervollständigung der im Staatswald bereits vorhandenen Standortskartierung auch im Bereich des Nichtstaatswaldes wird die Beratung und Betreuung seitens der Staatsforstverwaltung erheblich erleichtert.

Die Vereinheitlichung aller Waldbesitzarten in Bayern ermöglicht den zuständigen Stellen und Verbänden präzisere Vorhersagen bezüglich der vielfältigen Funktionen des Waldbesitzes. Dies wird dazu führen, daß die Wirtschaftlichkeit in der Forstwirtschaft noch größer wird, der Holztertrag steigt und Kalamitäten eher vermeidbar werden.

- Schließlich können für eine Reihe von Absolventen der Universität, die künftig in hohem Maße nicht mehr vom Staatsforst übernommen werden, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Waldbiotopkartierung

Im Rahmen der Standortskartierung ist die Kartierung von Biotopen im Wald möglich.

Die Diplom-Forstwirte, die für die Erhebungen vorgesehen sind, sind auch dafür ausgebildet. Der Zeitbedarf ist nur unwesentlich erhöht und der Nutzen für den Naturschutz und die Umwelt derselbe. Es können durchaus Daten zusätzlich erhoben werden, die dann in eine Waldbiotopkartierung einmünden.

Problematik

Ich habe große Bedenken, daß die privaten Waldbesitzer ohne staatlichen Zwang die Waldbiotopkartierung akzeptieren. Auf die Probleme des Betretungsrechtes sei hier nur am Rande hingewiesen, insbesondere darauf, daß bereits bei dem Betretungsrecht von Naturschutzbeiräten erhebliche Widerstände vorhanden sind.

Sehr viel eher könnten die Waldbesitzer ihre vorhandene ablehnende Haltung überdenken und zurückstellen, falls sie Vorteile von einer Kartierung ihres Besitzes haben.

Diese Vorteile sind ohne Zweifel bei der Standortkartierung gegeben. Durch diese Vorteile ist auch eine Kostenbeteiligung der Waldbesitzer an der Standortkartierung möglich und damit eine Kostenminderung, die im Bereich der Waldbiotopkartierung nicht realisierbar ist. In Baden-Württemberg wird die Standortkartierung mit Staatszuschüssen bei Eigenbeteiligung der Waldbesitzer erfolgreich durchgeführt.

Die Erhebung im Rahmen der Standortkartierung ist für mehrere Baumgenerationen nur einmal zu machen, eine langfristige Fortschreibung der Biotopkartierung könnte aber notwendig werden.

Ich glaube, daß die derzeit angespannten Staatsfinanzen eine Lösung notwendig machen, bei der mit den eingesetzten Mitteln gleichzeitig mehrere Zwecke erfüllt werden können und damit der sinnvolle Einsatz gewährleistet ist.

Der Waldbesitz ist in Art. 1 BayWaldG u.a. auch dazu gehalten, einen standortgemäßen Zustand des Waldes zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Standortkartierung kann dabei eine wesentliche Hilfe darstellen.

Schließlich bietet die Standortkartierung, die um die Waldbiotopkartierung erweitert würde, die Möglichkeit, für alle daran Beteiligten die Waldfunktionen (Nutz- und Schutzfunktion) zusammen zu betrachten und den vorhandenen Konflikt zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Naturschutz andererseits in den Anfängen zu beiderseitigem Wohle zu lösen.

Forstwirtschaft ist über weite Strecken praktischer Naturschutz. Bestehende Konflikte könnten durch eine für beide Seiten nützliche Standortkartierung abgebaut werden.

Anschrift des Verfassers:

Hans Baur
Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
Agnes-Bernauer-Str. 88
8000 München 21

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [8_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Baur Hans

Artikel/Article: [Ordnungsgemäße Forstwirtschaft aus der Sicht des Berufsstandes 9-14](#)